

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson GmbH · 68169 Mannheim · Hansastrasse 66

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen Allgemeinen Teil (Ziffer 1 bis 14) und einen besonderen Teil (Ziffer 15-22) unterteilt. Die Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden einheitlich als „Lieferanten“ bezeichnet) der Hutchinson GmbH („wir“).
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
Unsere Einkaufsbedingungen gelten ohne gesonderte Vereinbarung auch für alle künftigen Einkäufe und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Im Einzelfall mit uns getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Bestellung, Annahme

- 2.1 Der Lieferant hat Bestellungen innerhalb von 5 Werktagen, beginnend ab dem Bestelldatum durch eine Bestätigung in Schrift- oder Textform anzunehmen oder innerhalb dieser Frist abzulehnen. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen in Schrift- oder Textform ablehnt.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung enthaltene Preis ist ohne Rücksicht auf etwaige Währungsschwankungen bindend. Bei inländischen Lieferanten verstehen sich alle Preise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wurde, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenkosten des Lieferanten sowie Verpackung, Transport- und Haftpflichtversicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung. Auf unseren Wunsch hin hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Eine Verpflichtung unsererseits zur Rückgabe besteht jedoch nicht.
- 3.2 In sämtlichen Rechnungen sind – entsprechend unseren Bestellungen – die dort angegebenen Bestellnummern anzugeben. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die unter Ziffer 3.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und

Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Wir sind berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

- 3.4 Leisten wir vereinbarungsgemäß im Einzelfall Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen über Beträge von jeweils mindestens € 15.000,00 verpflichtet sich der Lieferant, uns in Höhe der geleisteten Anzahlungen eine unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Bankbürgschaft, zur Sicherung unseres Leistungsanspruches und der geleisteten Zahlung vorzulegen. Spätestens nach vollständiger Lieferung und deren Abnahme werden wir die nicht verwertete Bürgschaft zurückgewähren, sofern keine Ansprüche mehr offen sind, zu deren Absicherung die Bürgschaft gewährt wurde. In jedem Fall beschränkt sich unser Anspruch auf eine Bürgschaft im Falle einer vollständigen Lieferung und deren Abnahme auf maximal 5% des Auftragswertes (netto). Den überschüssigen Teil werden wir unverzüglich – spätestens jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche gemäß Ziffer 6.3 zurückgewähren.

4. Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1 Die in der Bestellung enthaltene Lieferzeit ist verbindlich.
- 4.2 Teillieferungen sind ohne unsere vorherige Zustimmung unzulässig.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H. v. 0,25 % des Lieferwertes pro vollendeten Kalendertag, an dem sich der Lieferant in Verzug befindet, zu verlangen - jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Netto-Lieferwertes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Unser Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht vorbehalten wurde.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Diese Information befreit den Lieferanten jedoch in keiner Weise von seiner Gesamtverantwortung an einem eventuell eingetretenen Verzug.
- 4.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5. Gefahrenübergang, Dokumente, Versand

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Bei Importgeschäften gilt „geliefert, verzollt D-68169 Mannheim, Deutschland“ (DDP Incoterms 2020). Bei internationalen Geschäften sind abweichende Klauseln nach den Incoterms 2010 der ICC Paris zu vereinbaren und auszulegen. Siehe ergänzend auch Ziffer 3.1.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer und Artikelnummer genau anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung, für die wir nicht einzustehen haben, unvermeidlich.
- 5.3 Unsere Versandanschrift lautet wie folgt:
Lagerstraße 4, Tor 3, 68169 Mannheim
Warenannahme:
Montag – Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson GmbH · 68169 Mannheim · Hansastrasse 66

6. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Qualitätsanforderungen

- 6.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 377 HGB, mit folgender Maßgabe:
- a) Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangsprüfung bezüglich der Identität, Menge, äußerer Unversehrtheit der Verpackung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
 - b) Unsere Rügepflicht (in Sinne einer Mängelanzeige) für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Arbeitstagen (außerhalb der Europäischen Union innerhalb von zehn Arbeitstagen) bei uns absendet wird.
- 6.2 Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt auch im Falle der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate. Ergänzende Anforderungen sind in verbindlichen Qualitätssicherungsvereinbarungen und Rahmenvereinbarungen für qualitätsrelevante Produkte abzuschließen.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungs-schutz

- 7.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir dem Lieferanten auf Anfrage - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme mindestens jedoch 2,5 Mio € pro Personenschaden und Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten; stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Höhere Gewalt, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit

- 8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit
- a) sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben;
 - b) es sich dabei nicht um lediglich kurzfristige Störungen handelt; und
 - c) wir das betreffende Ereignis nicht selbst zu vertreten haben.
- 8.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zu-

rückzutreten.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dass durch von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer unter Ziffer 9.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 9.3 Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt 36 Monate.
- 9.4 Der Lieferant sichert mit der Annahme der Bestellung zu, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Umweltschutz eingehalten werden, kein Verstoß gegen die Umweltschutzgesetzgebung vorliegt und kein diesbezügliches Verfahren gegen den Zulieferer anhängig ist. Er übernimmt hierfür die volle Verantwortung und stellt insoweit uns von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei.

10. Unterlagen, Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltene Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle unter Ziffer 10.1 genannten Unterlagen ausschließlich für die vertragliche Leistung (d.h. entsprechend unserer Bestellung) zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben.
- 10.3 Gegenüber Dritten sind unter Ziffer 10.1 genannten Unterlagen vertraulich zu behandeln, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Vertraulichkeitsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Eine Weitergabe, zu der der Lieferant aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet ist, stellt dabei keinen Verstoß gegen diese Ziffer 10 dar.

11. Eigentumsvorbehalte, Beistellung, Werkzeuge

- 11.1 Sofern wir Teile beim Lieferant beistellen („Vorbehaltsware“), behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen der Vorbehaltsware durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, gelten wir als Hersteller und erwerben spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Eigentum an dem Produkt.
- 11.2 Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.3 Wird die unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache entsprechend Nr. 11.2.
- 11.4 Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Wir behalten uns das Eigentum an Werkzeugen, Vorlagen, Mustern, Stoffen und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) und sonstigen Gegenständen vor, die wir dem Lieferanten beistellen. Die Werkzeuge sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren zu benutzen sowie die uns gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson GmbH · 68169 Mannheim · Hansastrasse 66

eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten führt der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durch.

- 11.5 Soweit die uns gemäß vorstehenden Absätzen zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen des Lieferanten Sicherungsrechte nach unserer Wahl freigeben.

12. Sonstige Haftung

- 12.1 Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht auf Schadensersatz.

12.2 Dies gilt nicht

- im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handels,
- für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz,
- für Schäden aus der Verletzung einer Kardinalspflicht (d.h. einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht bzw. bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

Im Falle einer Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten nach Ziffer 12.2 d) ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

13. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Schriftform

- 13.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

- 13.2 Der Lieferant kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen geltend machen.

- 13.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis. Sind einzelne der vorstehenden Ziffern oder Teile dieser Ziffern unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die entsprechende Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort für beide Seiten ist der Sitz unseres Werkes in 68169 Mannheim, Deutschland.

- 14.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen unter diesen Bedingungen sind von den für unseren Hauptsitz D-68169 Mannheim zuständigen staatlichen Gerichten zu entscheiden. Dies gilt nicht bei Lieferanten, die ihren Unternehmenssitz außerhalb der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone (welche Island, Norwegen und Schweiz umfasst) haben. Im Verhältnis mit diesen Lieferanten gilt, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen unter diesen Bedingungen ergeben, nach der Vergleichs- und Schiedsordnung Internationalen Handelskammer (ICC), Paris von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsgericht endgültig und bindend zu entscheiden werden. Der Schiedsort ist Mannheim, Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

- 14.3 Ungeachtet der Ziffer 15.2 sind wir in jedem Falle auch berechtigt, die für den Hauptsitz des Lieferanten zuständigen staatlichen Gerichte anzurufen.

- 14.4 Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit einem auf der Grundlage der vorliegenden Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

II. Besonderer Teil

15. Einhaltung von Gesetzen

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich uns unverzüglich anzuzeigen, wenn ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren aufgrund von oder im Zusammenhang mit umweltrechtlichen Verstößen gegen ihn anhängig ist oder anhängig wird oder ihm bekannt ist oder bekannt wird, dass ein solches Verfahren gegen einen seiner Vertragspartner anhängig ist.

- 15.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

- 15.3 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 15 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen, durch seine Unterlieferanten und von ihm beauftragten Subunternehmer (im Folgenden einheitlich als „Subunternehmer“ bezeichnet) ebenfalls sicherzustellen.

- 15.4 Die anderen Vorschriften dieser Bestimmungen bleiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 15 unberührt.

16. Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Auftragnehmer

- 16.1 Im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) verpflichtet sich der Lieferant, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG stetig und fristgerecht zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem Mindestlohngesetz einzuhalten.

- 16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber beauftragten Subunternehmen ebenfalls zur Zahlung des gesetzlich vorgegebenen Mindestlohns sowie zu einer entsprechenden Regelung mit deren Subunternehmen vertraglich zu verpflichten. Der Auftraggeber steht nicht als Bürge für eine Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines seiner Subunternehmen aus dem MiLoG ein; die gesetzliche Haftung aus § 13 MiLoG bleibt hiervon unberührt.

- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, zum 31. Januar jeden Jahres unaufgefordert – und darüber hinaus einmal jährlich geeignete Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG, z.B. Belege über geleisteten Lohn) an den Auftraggeber auf Verlangen zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, entsprechende Nachweise der von ihm eingesetzten Subunternehmen zu verlangen und zu überprüfen.

- 16.4 Der Lieferant übernimmt sämtliche Kosten, die uns aufgrund einer Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG wegen einer Verletzung des MiLoG durch den Lieferanten oder durch von ihm beauftragte Subunternehmer entstehen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, uns gegebenenfalls bei der Abwehr von etwaigen zivilrechtlichen Klagen auf Grundlage des § 13 MiLoG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes) zu unterstützen und uns umfassend und

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson GmbH · 68169 Mannheim · Hansastrasse 66

rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Etwaige sonstige und prozessuale Rechte bleiben unberührt.

- 16.5 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen das MiLoG und/oder in diesen Zusammenhang vereinbarten Pflichten sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

17. Datenschutz

- 17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen.
- 17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Lieferanten hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hutchinson GmbH, Mannheim.
- 17.3 Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche von ihm in Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß §5 BDSG bzw. auch nach dem 25.05.2018 während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Lieferant hat, mit der gebotenen Sorgfalt, darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrags betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich des DS-GVO und BDSG beachten und die aus dem Bereich von Hutchinson GmbH erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
- 17.4 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung unserer Geschäftsbeziehung auf Grundlage von Art.6 Abs. 1 lit. f DSGVO (betreffend die Ansprechpartner bei Unternehmen) bzw. Art.6 Abs. 1 lit. b DSGVO (betreffend die direkten Vertragspartner). Sofern für die Durchführung des Vertrags erforderlich, werden Daten an weitere mit uns verbundene Unternehmen streng zweckgebunden übermittelt. Die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten werden nach Vertragsabwicklung gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Betroffene haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung nach Art.17 DSGVO. Nach Art. 18 DSGVO besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, nach Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit und nach Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch.

- 17.5 Alle weiteren Anforderungen zum Datenschutz finden Sie nachfolgend:

Für die Datenerhebung und Verarbeitung ist die Hutchinson GmbH, Hansastrasse 66, 68169 Mannheim verantwortlich.

Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung

Wir verarbeiten die erhobenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zum Zweck der Vertragserfüllung, sofern Sie unser direkter Vertragspartner sind. Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die Unternehmen weitergegeben, die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligt sind (z. B. Kreditinstitute).

Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wenn wir mit Ihrem Unternehmen Geschäftsbeziehungen pflegen und Sie unser direkter

Ansprechpartner sind. Die Datenverarbeitung erfolgt in unserem berechtigten Interesse an einer effektiven Vertragsdurchführung und Geschäftsbeziehung. Sie haben das Recht, der Datenverarbeitung zu widersprechen. Näheres erfahren Sie unter dem nachfolgenden Punkt „Rechte der betroffenen Person“.

Datenspeicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind. Die Daten werden nicht gelöscht, sofern nach Vertragsbeendigung noch Forderungen offen sind und eingezogen werden sollen. Im Fall des Bestehens gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die betroffenen Daten für die Dauer dieser Fristen archiviert.

Freiwillige Angaben

Wir erheben grundsätzlich nur die Daten, die zum Vertragsabschluss sowie zu dessen Durchführung, Erfüllung und Beendigung erforderlich sind. Sofern Sie uns freiwillig weitere Daten zur Verfügung stellen, werden auch diese zweckgebunden zur Vertragsdurchführung verarbeitet.

Datenempfänger

Wir übermitteln Ihre Daten nur an andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe oder andere Dritte, sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis besteht und die Übermittlung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

datenschutz süd GmbH
Dr. Christian Borchers
Wörthstraße 15
97082 Würzburg
Tel. +49 (0)931 30 49 76 0
office@datenschutz-sued.de

Rechte der betroffenen Person

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art.18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt, und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 lit.e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit.f DSGVO erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsorts der betroffenen Person oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden.

Hinweis auf ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f DSGVO erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht Ihnen das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson GmbH · 68169 Mannheim · Hansastrasse 66

personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Bitte richten Sie den Widerspruch möglichst an: datenschutz süd GmbH, Dr. Christian Borchers

18. Handlungsprinzipien gemäß dem Verhaltenskodex und Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Verhaltenskodex (*Code of Conduct*), der die Achtung des Menschen und der Umwelt fördert, ebenso wie die zehn Grundsätze der Sicherheit, Gesundheit, Umwelt und Qualität (*Safety-Health-Environment-Quality Charter*) von Total einzuhalten. Der Lieferant bestätigt, dass er damit vertraut ist. Diese Unterlagen sind abrufbar unter www.total.com

Der Lieferant hat alle erforderlichen Schritte einzuleiten und Vorschläge zu erarbeiten für eine entsprechend nachhaltige Entwicklung im eigenen Produktions- oder Dienstleistungsbereich und bei Lieferungen an uns.

Auf unsere ausdrückliche Anfrage hin, hat der Lieferant auf eigene Kosten darzulegen, dass er solche Maßnahmen (eigener hausinterner Verhaltenskodex, Zertifizierung, Mitgliedschaft in verschiedenen Personen- und Umweltschutzorganisationen, etc.) eingeleitet hat.

19. Einzuhaltende Grundsätze

In Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Konventionen der International Labour Organisation, Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitsätze ist für internationale Unternehmen festgelegt, dass Lieferanten verpflichtet sind, diese Leitsätze zu erfüllen und sicherzustellen. Ebenso verpflichtet sich der Lieferant, dass sich eigene Lieferanten und Subunternehmen an diese geltenden Gesetze sowie Grundsätzen halten, die wie folgt beschrieben sind:

19.1 Die Achtung der Menschenrechte bei der Arbeit

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung der Arbeitnehmer der wahren Menschenwürde entsprechen und im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen stehen sowie in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geschützt sind. Verpflichtend sind die Arbeitnehmerrechte wie die Vereinigungsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit, Verbot der Kinderarbeit, Verbot von Menschenhandel, Einhaltung der Arbeitszeitgesetze und den gesetzlichen Arbeitsschutz.

19.3 Schutz der Gesundheit und der Arbeitssicherheit

Der Lieferant führt eine Risikoanalyse und Bewertung zum Schutz der Gesundheit und Arbeitssicherheit durch. Der Lieferant muss geeignete Mittel einsetzen, um alle Risiken zu vermeiden und ein System zur Überwachung der Ereignisse einrichten.

19.4 Erhaltung der Umwelt

Der Lieferant setzt ein geeignetes Risikomanagementsystem ein, um einen systematischen Ansatz zu identifizieren und diesen so zu steuern, dass Umweltauswirkungen der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung führen. Definieren und implementieren Sie Umweltziele und zeigen Sie auf, dass diese Ziele erreicht wurden. Verpflichten Sie sich zu Verbesserungen für den Schutz der Umwelt. Begrenzen Sie die Auswirkungen der industriellen Aktivitäten auf die Umwelt. Halten Sie anerkannte Standards für Abfälle und Recycling ein.

19.5 Verhinderung von Korruption, Interessenkonflikten und Bekämpfung von Betrug.

Der Lieferant muss Betrug bekämpfen. Verhindern und verbieten Sie jede Form von Korruption: aktiv oder passiv, privat oder öffentlich, direkt oder indirekt. Vermeiden Sie Interessenkonflikten insbesondere, wenn persönliche Interessen ihre

unternehmerischen Interessen beeinflussen.

19.6 Die Einhaltung des Wettbewerbsrecht:

Der Lieferant muss das geltenden Wettbewerbsrecht einhalten.

19.7 Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung:

Der Lieferant muss ein Klima des Vertrauens mit den Anteilseignern schaffen, treten Sie in einen Dialog mit den lokalen Kommunen, fördern Sie die lokalen Initiativen, sorgen Sie für eine nachhaltige Entwicklung und geben Sie Unternehmen vor Ort die Möglichkeit, ihr Geschäft zu entwickeln.

19.8 Die Einhaltung des sozialen Dialogs:

Der Lieferant muss sicherstellen, dass sie das Recht der Arbeitnehmer respektieren, sich frei zusammenschließen und offen mit dem Management über die Arbeitsbedingungen zu kommunizieren, ohne Angst vor Belästigung, Einschüchterung, Bestrafung, Einmischung oder Repressalien. Stellen Sie sicher, dass ihren Mitarbeitenden ein Arbeitsumfeld geboten wird, das frei von physischer, psychischer und verbaler Belästigung oder anderem missbräuchlichen Verhalten ist. Weiterhin wird erwartet dass sie Mitarbeitenden und Bewerbern ohne Diskriminierung gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

19.9 Die Einhaltung des Hinweisgeberschutzgesetzes (Whistleblower-Schutz):

Stellen Sie sicher, dass sie ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit bieten, rechtliche oder ethische Fragen oder Bedenken ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen äußern zu können. Ergreifen sie Schritte, um Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren zu können.

Die Einhaltung dieser Gesetze und Prinzipien kann von uns geprüft werden.

20. Bei Beschaffung technischer Arbeitsmittel, die unter die Verordnungen zum ProdSG fallen

Der Lieferant verpflichtet sich, dass die bei der Vertragsdurchführung eingesetzten technische Arbeitsmittel nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), den sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen oder auf der Grundlage des ProdSG erlassenen Verordnungen entsprechen und darf Leben oder Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährden. Insbesondere gilt für:

20.1 Einfache Druckbehälter

Der einfache Druckbehälter muss nach der Sechsten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern - 6. GPSGV) mit den Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 87/404/EWG und der CE-Kennzeichnung versehen sein. Dem einfachen Druckbehälter muss eine vom Hersteller verfasste Betriebsanleitung nach Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 87/404/EWG in deutscher Sprache beigelegt sein.“

20.2 Elektrische Betriebsmittel

Jedes elektrische Betriebsmittel muss nach der Ersten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen - 1. GPSGV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

20.3 Gasverbrauchseinrichtungen

„Die Gasverbrauchseinrichtung muss nach der Siebten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. GPSGV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Den Geräten müssen die in Anhang I Nr. 1.2 der Richtlinie 90/396/EWG aufgeführten Unterlagen in deutscher Sprache beigelegt sein.“

20.4 Maschinen

Die Maschine muss nach der Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. GPSGV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Der Maschine muss eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II Abschnitt A, die hertzugehörige Risikobeurteilung des Herstellers eine Betriebs-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson GmbH · 68169 Mannheim · Hansastrasse 66

- anleitung in deutscher Sprache nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Richtlinie 98/37/EG beigefügt sein.
- 20.5 Persönliche Schutzausrüstungen
- Die persönliche Schutzausrüstung muss nach der Achten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung zum Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. ProSG) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Der persönlichen Schutzausrüstung muss eine schriftliche Information des Herstellers nach Punkt 1.4 des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG in deutscher Sprache beigefügt sein.
- 21. Bei Beschaffung technischer Arbeitsmittel, die nicht unter die Verordnungen zum GPSG fallen**
- 21.1 Das technische Arbeitsmittel muss nach dem Stand der Technik sowie nach den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften so beschaffen sein, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet.
- 21.2 Bei Beschaffung von Gefahrstoffen
- Dem gefährlichen Stoff oder der Zubereitung muss nach der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) spätestens bei der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG, Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG sowie den Artikeln 1 und 3 der Richtlinie 91/155/EWG in deutscher Sprache und mit Datum versehen, kostenlos beigefügt sein. Bei Nachbestellungen und bis 12 Monate nach einer Bestellung ist, falls das Produkt und/oder das Sicherheitsdatenblatt verändert wurde, unaufgefordert ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zu übersenden. Wenn die letzte Revision des Sicherheitsdatenblattes länger als 2 Jahre zurück liegt, ist dessen Aktualität durch die unterschriebene Rücksendung des Formblattes
FB_UM_0002_Bestätigung_der_Aktualität_von_Sicherheitsdatenblättern zu bestätigen.
- 21.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der REACH Verordnung (EG Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Sind in den verwendeten Materialien Stoffe aus der SVHC-Kandidatenliste enthalten, deren Konzentration 0,1 Massenprozent übersteigen, so ist der Lieferant nach Artikel 33 REACH zur eigenständigen Mitteilung verpflichtet.
- 21.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur ausnahmslosen Einhaltung der aktuell gültigen der RoHS EU-Richtlinie 2011/65/EU vom 08.06.2011 und 2015/863/EU gültig ab 22.07.2019 in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Dies betrifft nachgelagert auch die Lieferung von Elektrogeräten. Die Einhaltung der EU-Richtlinie 2012/19 vom 04.07.2012 über die Rücknahme von Altgeräten und deren fachgerechten Entsorgung als Elektroschrott ist bindend.
- Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Produkten enthaltene Stoffe mit der Proposition 65 Auflistung abzugleichen und unaufgefordert zu deklarieren. Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten unterliegen der EU-Verordnung 2017/821 vom 17.05.2017. Der Lieferant ist bei Importen verpflichtet, die vorgeschriebene Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gem. der vorgenannten Verordnung einzuhalten und nachweisen zu können.
- 21.5 Bei Auftragsvergabe an Fremdfirmen, die im Betrieb des Lieferanten tätig werden, sind die zu erbringenden Leistungen unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften zu erbringen. Die verwendeten Arbeits- und Gefahrstoffe dürfen nur entsprechend den geltenden Herstellerangaben und Sicherheitsvorschriften eingesetzt werden. Hierzu gehört insbesondere die vollständige Kennzeichnung aller Gefahrstoffgebilde. Eine gültige

Betriebsanweisung ist vor Ort bereit zu halten. Die von dem Lieferanten eingesetzten Arbeitsmittel müssen vorschriftsmäßig geprüft sein und den gültigen sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Für die Standardtätigkeiten in dem Unternehmen des Lieferanten müssen Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und Unterweisungen vorhanden sein, welche uns auf Wunsch vorzulegen sind. Ihre in unserem Unternehmen tätigen Mitarbeiter sind verpflichtet, unsere für sie relevanten Regelungen zu Sicherheit und Gesundheits- und Umweltschutz sowie die schriftlichen und mündlichen Anweisungen, vollumfänglich einzuhalten. Diesbezüglich ist der für die Zusammenarbeit mit Ihrer Firma in unserem Unternehmen benannte Koordinator weisungsbefugt gegenüber Ihren Mitarbeitern. Vor Beginn der Arbeiten erhält Ihre weisungsbefugte Person durch den Koordinator eine Einweisung über unsere Sicherheits- und Umweltregeln. Zudem muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, welche die Arbeitsbedingungen am Auftragsort berücksichtigt, diese ist bei jeder sicherheitsrelevanten Änderung mit unserem Koordinator anzupassen. Die weisungsbefugte Person Ihres Unternehmens ist vor Tätigkeitsaufnahme für die Unterweisung Ihrer Beschäftigten, sowie ggf. der Subunternehmer, über unsere Sicherheits- und Umweltregeln, sowie die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten, umzusetzenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr verantwortlich.

22. Energiebezogener Einkauf

Bei der Beschaffung energienutzender Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen von denen eine wesentliche Auswirkung auf die energiebezogene Leistung unseres Unternehmens bzw. welche eine Auswirkung auf unsere signifikante Energieverbraucher (SEUs) haben, ist die jeweilige energiebezogene Leistung ein maßgebendes Bewertungs- und Einkaufskriterium.

23. Ökologische Nachhaltigkeit

- 23.1 Erhaltung der Umwelt und Biodiversität
- Der Lieferant muß ein geeignetes Umweltrisikomanagementsystem implementieren, um die Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten, Waren oder Dienstleistungen zu identifizieren und zu kontrollieren. Die Umweltleistungen müssen kontinuierlich verbessert und es müssen Umweltziele implementiert werden, die erreicht und nachgewiesen werden können. Die Ressourcen Energie, Wasser und Rohstoffe müssen effizient und verantwortungsbewusst eingesetzt werden. Zusätzlich müssen Technologien genutzt werden, die darauf abzielen, Abfälle, Abwasserverschmutzungen und Emissionen gefährlicher Substanzen zu vermeiden und zu reduzieren. Die Bedeutung der Erhaltung der biologischen Vielfalt ist eine gemeinsame Verantwortung.
- 23.2 Ökodesign
- Der Lieferant muss Ökodesign-Prinzipien in die Entwicklung seiner Produkte und Dienstleistungen integrieren, um negative Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsauswirkungen seiner Produkte und Dienstleistungen während ihres Lebenszyklus zu beseitigen oder zu mindern und gleichzeitig ihre Nutzungsqualität aufrechtzuerhalten und/oder zu verbessern.
- 23.3 Erneuerbare Energie
- Der Lieferant wird aufgefordert, dass er selbst Ziele zur Nutzung erneuerbarer Energien entwickeln und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen kontinuierlich verbessert.
- 23.4 CO₂-Emission
- Der Lieferant wird aufgefordert, dass er innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens wirksame Maßnahmen zur Reduzierung seiner direkten und indirekten CO₂-Emissionen gemäß dem Pariser Klimaabkommen umsetzen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson GmbH · 68169 Mannheim · Hansastrasse 66

23.5 Erweitern und optimieren Sie die Produktnutzung

Lieferanten müssen Produkte und Dienstleistungen entwickeln, die die Lebensdauer der Produktlebenszyklen und die effiziente Nutzung von Ressourcen verbessern. Die Lieferanten teilen dem Käufer die im Zusammenhang mit den Lebenszyklen ihrer Produkte durchgeführten Analysen mit.

23.6 Erhöhen Sie die Wiederverwendung und das Recycling und minimieren sie Abfall. Der Lieferant muss den durch alle Aktivitäten erzeugten Abfall reduzieren und behandeln, um ihren ökologischen Fußabdruck zu verringern. Lieferanten identifizieren, überwachen und behandeln flüssige Abfälle und feste Abfälle sowie Luftschadstoffe, die aus Betriebsabläufen, industriellen Prozessen und sanitären Einrichtungen entstehen, vor der Ableitung oder Entsorgung. Lieferanten müssen Wiederverwendung und Recycling entwickeln, wodurch die Verbrennung minimiert und Abfalldeponien vermieden werden.

24. Verschiedenes

24.1 Vertragliche Rechte und Pflichten der Parteien sind ohne vorherige Zustimmung nicht übertragbar.

24.2 Der Lieferer hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

24.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Sind einzelne der vorstehenden Ziffern oder Teile dieser Ziffern unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder – bei Fehlen einer solchen Vorschrift – eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.

24.4 Ihre in unserem Unternehmen tätigen Mitarbeiter sind verpflichtet, unsere für sie relevanten Regelungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die zur sicheren Durchführung der Arbeiten erstellten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen einzuhalten. Diesbezüglich ist der für die Zusammenarbeit mit Ihrer Firma in unserem Unternehmen benannte Koordinator weisungsbefugt gegenüber Ihren Mitarbeitern. Vor Beginn der Arbeiten erhalten Ihre Mitarbeiter durch den Koordinator eine Einweisung über unsere Sicherheitsstandards. Unterrichten Sie bitte vorab Ihre Mitarbeiter über diese Regelungen.